

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30.11.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der
Länder**

nebst Begründung mit der Bitte, die die für die Wirksamkeit des mit Schreiben vom 29. September 2011 erklärten Beitritts erforderliche Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf

**Gesetz
zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen
Überwachungsstelle der Länder**

Artikel 1

(1) Dem Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen geschlossenen Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai/29. August 2011 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Beitritt nach Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
über die Einrichtung einer
Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung - gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person - bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder - insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren - zurückgegriffen.

Artikel 1**Einrichtung der Gemeinsamen Stelle**

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

Artikel 2**Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht**

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;

5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung).
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9

Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister

Rainer St ickelberger

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Inhalt und Ziel**

Seit dem 1. Januar 2011 ist es gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs (StGB) rechtlich möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Führungsaufsichtsprobanden zu verpflichten, sich einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen. Diese Überwachung kann mit Hilfe eines Überwachungssystems durchgeführt werden, welches umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnet wird. Dieses ermöglicht es, mit Hilfe von Daten des Global Positioning Systems (GPS), das auch in Kfz-Navigationsgeräten verwendet wird, und des Mobilfunknetzes den Aufenthalt von Personen, die mit entsprechenden Überwachungsgeräten ausgestattet sind, relativ genau zu bestimmen. Die Umsetzung dieser Überwachung ist Ländersache.

Die durch die Überwachung gewonnenen Daten müssen automatisiert erhoben und protokolliert werden. Sie dürfen zur Feststellung von Verstößen gegen aufenthaltsbezogene Weisungen und zur Reaktion hierauf im Rahmen der Führungsaufsicht, zur strafrechtlichen Ahndung eines auf eine Aufenthaltsweisung bezogenen Weisungsverstoßes nach § 145 a StGB, zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder zur nachträglichen Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB (im Wesentlichen: schwere Gewalt- und Sexualdelikte) verwendet werden. Die Daten müssen daher einerseits technisch erfasst und andererseits unter den gesetzlichen Voraussetzungen inhaltlich ausgewertet werden. Im Einzelfall muss - insbesondere zur Gefahrenabwehr - eine sofortige Reaktion durch die im Land zuständige Stelle ermöglicht werden. Es ist deswegen erforderlich, technische und personelle Ressourcen zu schaffen, die die Überwachung durchführen können.

Zu diesem Zweck haben alle Bundesländer die Absicht erklärt, durch eine möglichst enge Zusammenarbeit die elektronische Überwachung möglichst ressourcenschonend und für länderübergreifende Überwachungsfälle möglichst effizient zu gestalten.

Hierzu soll einerseits das technische Überwachungssystem in einem Betriebs- und Nutzungsverband unter Beteiligung aller Länder installiert und betrieben werden. Die technische Durchführung wird von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) übernommen.

Darüber hinaus haben Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) geschlossen, dem inzwischen auch alle anderen Länder mit Ausnahme von Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beigetreten sind. Mit Schreiben vom 29. September 2011, eingegangen im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa am 4. Oktober 2011, hat auch Niedersachsen den Beitritt zu dem Staatsvertrag erklärt.

Die GÜL soll folgende Aufgaben haben (Artikel 2 des Staatsvertrages):

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 12 StGB oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 StGB), steht der GÜL nicht zu;

4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 der Strafprozessordnung - StPO -) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art (§ 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben handelt die GÜL im Auftrag der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle und beachtet deren Vorgaben und Anweisungen. Die GÜL ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Die GÜL soll bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ in Bad Vilbel angesiedelt werden.

Der Betrieb der GÜL lässt erwarten, dass die Elektronische Aufenthaltsüberwachung kostengünstiger durchgeführt werden kann, als wenn die Aufgaben der GÜL in einer Niedersächsischen Clearingstelle allein für Niedersachsen wahrgenommen würden (siehe nachfolgend Abschnitt III). Außerdem wird die Zusammenarbeit der Länder in grenzüberschreitenden Fallgestaltungen dadurch deutlich vereinfacht.

II. Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung war nicht erforderlich.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, die als solche eine neue, zusätzliche gesetzliche Aufgabe der Führungsaufsicht ist, wird zusätzliche Kosten verursachen und damit zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts führen.

Bei einem Beitritt zu dem Staatsvertrag sowie einer Beteiligung an dem Betriebsverbund zur technischen Durchführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden nach einer Anlaufphase in 2011 Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro, in 2012 in Höhe von 844 000 Euro sowie bei einer prognostizierten Zahl von 200 Probanden ab 2013 in Höhe von jährlich 1 206 000 Euro entstehen. Letztere setzen sich wie folgt zusammen:

Nach dem relativen Königsteiner Schlüssel wird sich die Beteiligung Niedersachsens an der GÜL auf 70 000 Euro und an den Grundkosten für den Betrieb der technischen Überwachungszentrale auf 93 000 Euro belaufen. Je Proband werden jährlich für die technische Überwachung Kosten in Höhe von 3 915 Euro entstehen. Bei einer Zahl von 200 Probanden ergibt dies eine Summe von 783 000 Euro. Schließlich sind Wartungskosten je Proband und Jahr in Höhe von 1 300 Euro, in der Summe 260 000 Euro zu erwarten.

Die Kalkulation beruht auf der Annahme, dass sich alle Bundesländer an der GÜL beteiligen. Die Zahl der Probanden ist geschätzt, sie wird voraussichtlich im ersten Jahr noch nicht erreicht.

Darüber hinaus entsteht ein Personalmehraufwand im Bereich des Ambulanten Justizsozialdienstes für die Abwicklung von Fallkonferenzen, Belehrungen, Meldungsverarbeitung, zusätzlicher Betreuung und Servicetätigkeiten sowie eventuell ein Bedarf für Bereitschaftsdienste. Ein zusätzlicher Stellenbedarf lässt sich allerdings derzeit nicht quantifizieren.

Durch die Einbindung der Polizei in die Fallkonferenzen und auch für eventuell erforderliche technische Lösungen werden dort ebenso nicht unerhebliche Mehrbelastungen entstehen. Die Kosten auf Seiten der Polizei lassen sich zurzeit nicht ausreichend valide quantifizieren. Eine Echtzeitausleitung der Geokoordinaten des Probanden wird vom Gesetz nicht gefordert. Sie wird auch nur in entsprechend als geeignet bewerteten Einzelfällen notwendig und praktikabel sein. Entscheidend ist daher, in wie vielen Fällen eine Echtzeitüberwachung durchgeführt wird und wie häufig dabei Sachverhalte eine Einbindung der Polizei erforderlich machen. Von daher werden die zu schaffenden Regelungen, die praktische Umsetzung und die Zahl der bereits durch die Clearingstelle zu falsifizierenden (Gefährdungs-)Alarme Einfluss auf die Häufigkeit der polizeilichen Intervention und damit die Kosten haben.

- IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Entsprechende Auswirkungen bestehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages. Aufgrund der Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht auf die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder ist ein Zustimmungsgesetz erforderlich. Daher sieht die Vorschrift die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes.

I. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Abs. 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragsschließenden Länder eine gemeinsame Stelle bilden, die mit einzelnen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthalts von Personen betraut wird. Absatz 2 regelt, als Teil welcher Behörde diese gemeinsame Stelle errichtet wird und welchen Namen sie trägt. Die Gemeinsame IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in eine selbstständige Obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa umgewandelt. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL übertragen werden, wenn sie im Rahmen der Überwachung von Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB tätig wird. Die - insoweit abschließende - Aufzählung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse orientiert sich an den Datenverwendungszwecken des § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Nummer 1 bringt zum Ausdruck, dass die GÜL das sogenannte fachliche Monitoring durchführt, indem sie die eingehenden Systemmeldungen einer Überprüfung und Bewertung unterzieht. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sämtliche Systemmeldungen an die zuständigen justiziellen oder polizeilichen Stellen der Länder ungefiltert und unbewertet weitergeleitet werden, auch wenn sich auf einfache Weise klären lässt, dass weder eine Gefahr noch ein Weisungsverstoß gegeben ist. Nummer 2 stellt klar, dass die GÜL zur Verifizierung einer Systemmeldung und zur weiteren Sachverhaltsklärung mit der verurteilten Person in Kontakt treten und u. a. sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen darf, wie sie dessen Beendigung bewirken kann. Der GÜL stehen in diesem Zusammenhang jedoch gegenüber der verurteilten Person keine Befugnisse zur Anordnung vollziehbarer Maßnahmen zu. Diese sind den Führungsaufsichtsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei vorbehalten, die von der GÜL bei Vorliegen der Voraussetzungen zu unterrichten sind (Nummern 3 und 4). Nach Nummer 3 bleibt die Entscheidung, einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht (§ 145 a Satz 2 StGB) zu stellen, der zuständigen Führungsaufsichtsstelle des jeweiligen Landes vorbehalten. Die Entscheidung muss nicht unverzüglich erfolgen, da etwaige strafprozessuale Maßnahmen auch bereits vor Stellung des Strafantrags zulässig sind (vgl. § 127 Abs. 3, § 130 StPO). Während Nummer 4 regelt, dass die GÜL die zuständige Stelle der Polizei verständigt, wenn aufgrund ihrer Bewertung eine Gefahr der dort genannten Art zu besorgen ist, betrifft Nummer 5 die Weitergabe der zur Gefahrenabwehr notwendigen Aufenthaltsdaten an die Polizei. Diese kann in technischer Hinsicht entweder dadurch erfolgen, dass die Länder ihre Polizei mit der Möglichkeit eines Lesezugriffs auf das IT-System der HZD ausstatten, oder dadurch, dass die registrierten Aufenthaltsdaten in die Einsatzleitsysteme der Polizei übernommen werden. Beides gewährleistet, dass die Information über den Aufenthaltsort gegebenenfalls nicht auf telefonischem Weg von der GÜL an die Polizei weitergegeben werden muss. Ob und in welcher Weise dann Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden, ist auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zu entscheiden. Die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr auf Grundlage einer Information nach Nummer 4 sind jedoch eingeschränkt, weil die für die polizeiliche Einsatzbewältigung erforderlichen Daten nach der derzeitigen Fassung des § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO ohne Einwilligung der verurteilten Person nur zur Abwehr der dort näher beschriebenen Gefahren an die Polizei übermittelt werden dürfen und nicht schon allgemein bei der Besorgnis solcher Gefahren. Die in Nummer 6 genannte Datenübermittlung dient dem Zweck der Strafverfolgung. Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Weisungsverstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die bei der verurteilten Person vorhandenen Geräte (sogenannte Endgeräte) einer Überprüfung zu unterziehen. Möglicherweise liegt ein Funktionsfehler oder eine Manipulation durch die verurteilte Person vor. Hierzu kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen veranlassen, insbesondere die zuständige Stelle mit einer Kontrolle der Endgeräte vor Ort beauftragen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung kann die GÜL den Austausch oder eine Neuanschaffung eines Endgeräts oder Endgeräteteils (z. B. Verschlussband) anordnen. Nummer 8 stellt klar, dass die GÜL auf Fragen der verurteilten Person Auskünfte zum Umgang mit den Endgeräten erteilen kann. Auf diese Weise wird die Akzeptanz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Seiten der verurteilten Person erhöht; zudem kann hierdurch vermieden werden, dass die verurteilte Person sich später bei Weisungsverstößen auf mangelnde Kenntnis im Umgang mit den Endgeräten beruft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt das Verhältnis der GÜL zu den zuständigen Aufsichtsstellen. Die GÜL hat bei ihrem Tätigwerden Vorgaben der Aufsichtsstelle zu beachten; sie ist nicht selbst Aufsichtsstelle, sondern führt lediglich einzelne Aufgaben für diese aus. Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle (Satz 2 1. Alternative) sind namentlich Regelungen, die sich auf den Umgang mit der verurteilten Person und die Reaktion auf Systemmeldungen beziehen. Es kann sich hierbei sowohl um

allgemeine Leitlinien als auch um konkrete Regelungen für den Einzelfall handeln. Da die Strafvollstreckungskammer das Recht hat, der Aufsichtsstelle Anweisungen für ihre Tätigkeit zu erteilen (§ 68 a Abs. 5 StGB), und die GÜL ihrerseits den Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle unterliegt, wird ferner klargestellt, dass Anweisungen der Strafvollstreckungskammer auch für die GÜL beachtlich sind (Satz 2 2. Alternative).

Zu Artikel 3:

Absatz 1 bildet die rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Daten über die verurteilte Person an die GÜL. Die GÜL benötigt entsprechende Daten, um im Fall einer Systemmeldung - im Rahmen der Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle - angemessen entscheiden zu können, welche Maßnahmen veranlasst sind. Hierzu gehören die allgemeinen personenbezogenen Informationen (Name, Wohnort, Alter etc.), Angaben zu bisherigen relevanten Straftaten und früheren Weisungsverstößen und sonstige bedeutsame Hinweise zur Persönlichkeit der verurteilten Person. Diese Daten erhält die GÜL regelmäßig von der Aufsichtsstelle; sie ist aber auch befugt, ergänzend Daten von anderen Stellen unmittelbar anzufordern, soweit dies nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Führungsaufsicht zulässig ist. Absatz 2 regelt die Befugnis der GÜL, die Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person oder über Beeinträchtigungen der Datenerhebung zu erheben und zu speichern. Die Verwendung und Weitergabe der Daten ist nur zu den in § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Zwecken zulässig. In Absatz 3 werden allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen aufgeführt. Sofern externe Dienstleister beispielsweise mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Endgeräten (Anlegen, Überprüfen) betraut sind, dürfen diesen nur die personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen, die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlich sind. Durch das Gebot, eine diskriminierungsfreie Erledigung der Tätigkeiten sicherzustellen, soll vermieden werden, dass Außenstehende darauf aufmerksam werden, dass eine Person einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB unterliegt. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der verurteilten Person als auch zur Förderung der Resozialisierung geboten. Absatz 4 stellt klar, dass parallel zum Staatsvertrag von den beteiligten Ländern mit dem Land Hessen eine Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung geschlossen wird. Die HZD hat die Erfassung der Aufenthaltsdaten anonymisiert (z. B. über einen Schlüssel, der sich aus der Kennung des Bundeslandes, für das die Weisung durchgeführt wird, und einer Probandennummer zusammensetzt) durchzuführen. Eine Zuordnung der Daten zu der verurteilten Person ist dann nur bei der GÜL möglich. Der HZD werden der Name und andere personenbezogene Daten nur ausnahmsweise mitgeteilt, wenn die GÜL im Einzelfall zum Ergebnis kommt, dass die Ermittlung oder Behebung einer technischen Störung eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen der HZD und der verurteilten Person erfordert. Zur Klärung technischer Fragen kann die HZD ebenfalls mit Einwilligung der verurteilten Person entsprechende personenbezogene Daten erhalten. Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des materiellen Datenschutzrechts und die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht. Die getroffene Regelung entspricht der Stellung der GÜL als Stelle des Landes Hessen.

Zu Artikel 4:

Mit Artikel 4 wird den Ländern die Option eingeräumt, die GÜL zu nutzen, auch wenn die Aufenthaltsüberwachung anderen Zwecken als der Überwachung von Führungsaufsichtsprobanden nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB dient. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Hessen als Träger der GÜL, in der insbesondere der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der GÜL zu regeln ist. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Länder, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht für diese Zwecke einsetzen, ist entbehrlich, da für sie keine zusätzlichen Kosten entstehen (vgl. Artikel 7 Abs. 2). Die Aufzählung nennt die Anwendungsbereiche, für die gegenwärtig von einzelnen Ländern eine Aufenthaltsüberwachung praktiziert oder erwogen wird. Sie ist nicht abschließend.

Zu Artikel 5:

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung der GÜL. Satz 2 soll gewährleisten, dass das Personal über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit straffälligen Personen verfügt. Die Anzahl der weiteren Überwachungsbediensteten wird nach der Zahl der überwachten Personen, der Häufigkeit von Systemmeldungen und dem Zeitaufwand für deren Erledigung zu bemessen sein; sie kann daher nicht fest vorgegeben werden. Die GÜL wird vom Land Hessen mit Personal besetzt. Dienstherr des bei der GÜL eingesetzten Personals ist das Land Hessen. Dies schließt nicht aus, dass andere Länder dem Land Hessen geeignete Personen im Wege der Versetzung oder der Abordnung zur Verfügung stellen.

In Absatz 2 wird dem Lenkungskreis des Länderverbands zum Betrieb und zur Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor der Besetzung des Leiters der GÜL ein Anhörungsrecht eingeräumt. Dies erscheint notwendig, da die GÜL hoheitliche Aufgaben auch auf dem Gebiet der anderen beteiligten Länder ausübt. Die Zusammensetzung und die Beschlussfassung im Lenkungskreis ist in der Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der Niedersachsen am 8. November 2011 beigetreten ist, geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der vertragsschließenden und der beitretenden Länder mit dem Kreis der am Betriebs- und Nutzungsverband teilnehmenden Länder deckt. Weitere Regelungen zur Aufsicht über die GÜL sind entbehrlich, da sich diese aus den allgemeinen Bestimmungen der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ergibt.

Zu Artikel 6:

Das Land Hessen stattet die GÜL nach Satz 1 im notwendigen Umfang mit Sachmitteln aus und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung. Unterstützendes Personal im Sinne von Satz 2 ist solches, das nicht unmittelbar mit den Überwachungsaufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 befasst ist, beispielsweise Sekretariats-, Registratur- und Reinigungskräfte, Hausmeisterdienste oder IT-Personal (so weit diese Aufgabe nicht von der HZD erledigt wird).

Zu Artikel 7:

Die für die Einrichtung und den Betrieb der GÜL anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den Ländern, die den Staatsvertrag schließen oder ihm beitreten, anteilig getragen. Hierzu wird das Verhältnis der Bevölkerungsanteile zugrunde gelegt (relativer Königsteiner Schlüssel). Dieser Abrechnungsmodus ist praktikabler als eine Verteilung der Kosten nach der Anzahl der jeweils überwachten Personen; er entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Projekten. Zudem bedeutet bereits die Möglichkeit, jederzeit die GÜL mit der Aufenthaltsüberwachung von Personen betrauen zu können, einen Vorteil für das teilnehmende Land. Absatz 2 stellt sicher, dass Länder, die die GÜL ausschließlich für Aufgaben der Führungsaufsicht nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB nutzen, nicht finanziell belastet werden, wenn infolge weiterer Einsatzzwecke zusätzliches Personal oder zusätzliche Sachausstattung erforderlich werden.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die Rechtsgrundlage für Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB) zeitlich unbefristet gilt, wird nach Absatz 1 der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Der Staatsvertrag gilt bei Kündigung durch ein Land zwischen den anderen Ländern weiter; lediglich bei Kündigung durch das Land Hessen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Hessen sonst gezwungen wäre, Einrichtungen ausschließlich für andere Länder zu betreiben (Absatz 2).

Zu Artikel 9:

Der Staatsvertrag ist zunächst von vier Ländern geschlossen worden. Alle übrigen Länder können ihm beitreten. Die entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa abzugeben und entfaltet Wirkungen ab dem Datum des Zugangs der

Beitrittserklärung oder - falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt - mit Zugang der Anzeige, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist. Niedersachsen hat den Beitritt zu dem Staatsvertrag am 29. September 2011 erklärt.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Beteiligung beitretender Länder an den bereits vor dem Beitritt angefallenen Kosten (vgl. Artikel 7): Nach Satz 1 erfolgt die Veranlagung im Fall eines unterjährigen Beitritts für das gesamte laufende Jahr. Bei einem Beitritt innerhalb der ersten vier Jahre wird das Land nach Satz 2 hinsichtlich der einmaligen Einrichtungs- und Ausbaukosten so behandelt, als wenn es bereits von Anfang an teilgenommen hätte. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Investitionen für die Einrichtung und den Ausbau zwar im ersten Jahr und im Jahr der Ausbaumaßnahme anfallen, aber auch in den Folgejahren Nutzen bringen und Grundlage des Betriebs der GÜL sind. Die hierdurch erreichten zusätzlichen Beiträge des jeweils beitretenden Landes reduzieren im Beitrittsjahr die Anteile der anderen Länder an den laufenden Kosten.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 stellt in Satz 1 klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten bestimmt Satz 2, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folgemonats entfaltet, nachdem alle vier vertragsschließenden Länder die Ratifikationsurkunden beim Land Hessen hinterlegt haben.